

procirlicher assistenz der löbl. Ober-Sächs. und Nieder-Sächs. Creyse, wegen damals entstandener Türckengefahr in Berathschlagung genommen und gewisser maße beschlossen, auch Se. Churf. Durchl. zu Sachsen solches an den Herrn Creys-Obristen des löbl. Nieder-Sächs. Creyses zu bringen aufgetragen worden, Dieselbte auch an Ihr nichts er-mangeln, sondern vielmehr die hin und wieder ergangene Chur- und Fürstl. Schreiben und Sr. Fürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneb. mit Genehmhaltung Dero Nach- und Zugeordneten beschehenes gutes Er-biethen den Herren Ständen communiciren lassen: Als haben Sie solche nähere Correspondenz zu besserer Verwahr- und Einrichtung des Creyses Sicherheit, nochmalts vor nötig erachtet und beliebet, daß bey dieser nähern Zusammentretung das Instrumentum Pacis, die Exe-cutions-Ordnung und andere Reichs-Satzungen pro norma & Cy-nosura zu halten, von Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen sambt denen Nach- und Zugeordneten förderlichst mit denen Nieder-Sächs. hohen Creys-Aemtern vertraulichst schriftliche Communication gepflogen, und da dieses Mittel nicht zulänglich zu befinden, die hiebevorige ange-ziehnte mündliche Conferenz fortgesetzt werden sollte.

zung mit dem
H. S. Crays.

§. 10. Ob zwar in denen Reichs-Satzungen, Executions-Ord-nungen und neulichst ausgelassenen Keyserl. Mandaten gnugsamb verse-hen, wie bey Durchführung Kriegsvolcks der Creys-Stände Untertha-nen mit Unkosten nicht beschweret, am allerwenigsten aber vergewaltigt get werden sollen, indem ein jeder Stand seine Bölcker mit richtiger Zahlung zu versehen, und sie dargegen umb ihr Geld zu zehren aller-dings verbunden, inmaßen in dem im Octobr. 20. 1663. aufgerichte-ten Creys-Schluß mit mehrern enthalten; so seindt doch überhäufte Klagen einkommen, daß solchem im geringsten nicht nachgelebet, sondern bey Durchführung der Reichs-Auxiliar-Bölcker denen ohne das in Ar-muth lebenden Unterthanen überaus großer Schade zugefüget worden, welchen die Stände in continenti liquidiren und beybringen könten. Damit nun in künftigen bey ereignenden marchen und remarchen der-gleichen Excessen vorgebauet und niemand ferner denen Reichs-Sa-zungen und Creys-Schlüssen zuwieder beschweret werden möchte; so soll derjenige, so eine Anzahl Kriegs-Volck durch den Creys zu führen Wil-lens, vor allen Dingen und zu rechter Zeit, zum wenigsten 14. Tage zuvor, dem Creys-Obristen den March zu notificiren und sich darbey ausdrücklichen mit verbündlichen Worten zu erklären gehalten seyn, auf seine Kosten die Bölcker vermittelst des Standes Anordnung mit guter Ordre durch zu führen, und vor allen Schaden durch Geißel und son-
Ober-Sächs. Crays-Abschide. Sff sten

Von Verbes-
serung des
March-We-
sens.

Die
durch
mit
und